

Ergänzende Bedingungen der Stadtwerke Dülmen GmbH

zur Verordnung über Allgemeine Bedingungen für die Versorgung mit Wasser (AVBWasserV)

1. Inkrafttreten

Diese ergänzenden Bedingungen zum Wasserliefervertrag treten mit Wirkung vom 01.01.2022 in Kraft und regeln ergänzend zu den Allgemeinen Bedingungen für die Versorgung mit Wasser (AVBWasserV) vom 20. Juni 1980 (BGBl. I S. 750, 1067) die Bedingungen, zu denen die Stadtwerke Dülmen GmbH (nachfolgend kurz: SW Dülmen) Ihre Kunden (nachfolgend kurz: Kunde) mit Wasser beliefert.

2. Vertragsabschluss (§ 2 AVBWasserV)

Der Antrag auf Wasserversorgung ist bei SW Dülmen mittels des entsprechend gültigen Formulars zu beantragen. Dem Antrag sind die Beschreibung der auf dem Grundstück zu versorgenden Anlagen mit Art und Anzahl der Verbrauchsstellen und ein ordnungsgemäßer Lageplan, sowie ein Kellergrundriss beizufügen.

SW Dülmen schließt den Versorgungsvertrag grundsätzlich mit dem/der Eigentümer/in oder Erbbauberechtigten bzw. der Gemeinschaft von Eigentümern/innen oder Erbbauberechtigten des zu versorgenden Grundstücks.

In Ausnahmefällen kann der Vertrag auch mit einem/einer anderen Nutzungsberechtigten des Grundstücks, z.B. Mieter/in, Pächter/in, Nießbraucher/in abgeschlossen werden (vgl. auch § 8 Abs. 5 AVBWasserV), wenn der/die Nutzungsberechtigte die Verfügungsgewalt über den Hausanschluss ausübt und der/die Eigentümer/in oder Erbbauberechtigte sich zur Erfüllung des Vertrages mitverpflichtet.

Tritt an die Stelle eines/einer Hauseigentümers/in eine Gemeinschaft von Wohnungseigentümer/innen im Sinne des Wohnungseigentumsgesetzes, so wird der Versorgungsvertrag mit der Gemeinschaft der Wohnungseigentümer/innen abgeschlossen. Jede/r Wohnungseigentümer/in haftet als Gesamtschuldner. Die Wohnungseigentümergeinschaft (WEG) verpflichtet sich, den/die Verwalter/in oder eine andere Person zu bevollmächtigen, alle Rechtsgeschäfte, die sich aus dem Versorgungsvertrag ergeben, mit Wirkung für und gegen alle Wohnungseigentümer/innen mit SW Dülmen wahrzunehmen. Personelle Änderungen, die die Haftung der Wohnungseigentümer/innen berühren, sind SW Dülmen unverzüglich mitzuteilen. Wird ein/e Vertreter/in nicht benannt, so wird die an eine/n Wohnungseigentümer/in abgegebene Erklärung von SW Dülmen auch für die übrigen Eigentümer/innen rechtswirksam. Das Gleiche gilt, wenn das Eigentum an dem versorgten Grundstück mehreren Personen gemeinschaftlich zusteht (Gesamthandseigentum und Miteigentum nach Bruchteilen).

Wenn der Anschluss oder die Versorgung wegen der Lage des Grundstücks oder aus sonstigen technischen oder wirtschaftlichen Gründen, die auch in der Person des/der Anschlussnehmers/in liegen können, unzumutbar ist, ist SW Dülmen nicht zum Vertragsabschluss und somit zur Versorgung des Grundstücks verpflichtet.

3. Baukostenzuschuss (§ 9 AVBWasserV)

Der/Die Anschlussnehmer/in zahlt SW Dülmen einen Zuschuss zu den Kosten der örtlichen Verteilungsanlagen (Baukostenzuschuss) bei dem Anschluss eines Bauvorhabens bzw. vorhandenen Anschlussobjektes an das Leitungsnetz von SW Dülmen. Der Baukostenzuschuss errechnet sich aus den Kosten, die für die Erstellung oder Verstärkung der örtlichen Verteilungsanlagen erforderlich sind. Die nachfolgenden Grundsätze gelten lediglich für Grundstücke, deren Breite, Verlauf und Höhenlage der Straßen, an denen sie liegen, aufgrund eines rechtsverbindlichen Bebauungsplanes bzw. Fluchtlinienplanes festgesetzt sind. Für alle anderen Grundstücke können Sonderregelungen getroffen werden.

Die örtlichen Verteilungsanlagen sind die zur Erschließung des Versorgungsbereiches dienenden Verteilungsanlagen (Netz- und Transportleitungen einschl. Armaturen etc.). Der Versorgungsbereich richtet sich nach der versorgungsgerechten Ausbaukonzeption für die örtlichen Verteilungsanlagen im Rahmen der behördlichen Planungsvorgaben (z.B. Flächennutzungsplan, Bebauungsplan, Sanierungsplan). Als angemessener Baukostenzuschuss zu den auf die Anschlussnehmer entfallenden Kosten für die Erstellung oder Verstärkung der örtlichen Verteilungsanlagen gilt ein Anteil von 70 % dieser Kosten.

Damit bemisst sich der vom Anschlussnehmer zu übernehmende Baukostenzuschuss nach Maßgabe der an dem betreffenden Netzanschluss für die darüber versorgten Tarifkunden vorzuhaltenden Leistung unter Berücksichtigung der Durchmischung wie folgt:

$$BKZ = 0,7 * M * K / \Sigma M$$

K: Anschaffungs- und Herstellungskosten für die Erstellung der örtlichen Verteilungsanlagen

M: Straßenfrontlänge des anzuschließenden Grundstücks

ΣM: Summe der Straßenfrontlängen aller Grundstücke, die im betreffenden Versorgungsbereich an die Verteilungsanlagen angeschlossen werden können

Bei Grundstücken, die an zwei oder mehreren Straßen angrenzen, gilt als Straßenfrontlänge die Summe aller an Straßen angrenzenden Frontlängen des anzuschließenden Grundstücks, geteilt durch die Anzahl der angrenzenden Straßen.

Bei der Berechnung des Baukostenzuschusses werden für jeden Anschluss mindestens 15 Meter Straßenfrontlänge zugrunde gelegt. Dies gilt auch für Grundstücke, die nicht an Straßen angrenzen.

4. Hausanschluss (§ 10 AVBWasserV)

Die Herstellung sowie Veränderungen des Hausanschlusses auf Veranlassung des/der Anschlussnehmers/in sind unter Verwendung der vom Netzbetreiber SW Dülmen zur Verfügung gestellten Vordrucke zu beantragen. Der Hausanschluss mit Ausnahme des Wasserzählers steht im Eigentum des/der Anschlussnehmers/in. Nach Herstellung des Hausanschlusses durch den Netzbetreiber SW Dülmen geht das Eigentum auf den/die Anschlussnehmer/in über.

Jedes Grundstück, das eine selbständige wirtschaftliche Einheit bildet, bzw. jedes Gebäude, dem eine eigene Hausnummer zugeteilt ist, ist über einen eigenen Hausanschluss an das Wasserversorgungsnetz anzuschließen, soweit keine berechtigten Interessen des/der Anschlussnehmers/in entgegenstehen. Dazu ist eine Anschlussmöglichkeit gemäß DIN 18012 oder ein Wassermesserschacht, welcher gefahrlos begangen werden kann, zur Verfügung zu stellen.

Die Verwendung von Mehrspartenhauseinführungen ist anzustreben. Die gewünschte Mehrspartenhauseinführung ist mit SW Dülmen abzustimmen und bauseits zu beschaffen. Der Einbau hat bauseits nach Herstellerangaben und nach Vorgaben von SW Dülmen zu erfolgen.

Alternativ ist bei nicht unterkellerten Gebäuden für den Hausanschluss unter der Bodenplatte ein Anschlussschacht bauseits vorzusehen, der durch eine Aussparung in der Bodenplatte zugänglich ist. Größe und Lage der Aussparung sind, rechtzeitig vor Baubeginn, mit SW Dülmen abzusprechen. Wenn bei nicht unterkellerten Gebäuden der Hausanschluss nicht an der Außenwand des Gebäudes liegt, so ist bauseits von der Aussparung ein Leerrohr waagrecht in ca. 1,0 m Tiefe unterhalb der Bodenplatte bis ca. 1,0 m vor das Gebäude zu verlegen. Die Lage und die Dimension des Leerrohres sind mit SW Dülmen abzustimmen. Nach Herstellung der Anschlüsse ist der Anschlussschacht bauseits zu verfüllen und mit Beton gasdicht zu verschließen.

Der Netzbetreiber SW Dülmen unterbreitet dem/der Anschlussnehmer/in ein Angebot über die Herstellung des Hausanschlusses bzw. über die Veränderung des Hausanschlusses, die durch Änderung oder Erweiterung der Kundenanlage erforderlich oder aus anderen Gründen von dem/der Anschlussnehmer/in veranlasst werden, und teilt ihm darin die Kosten – aufgliedert nach Material, Erarbeiten, Montage und Dokumentation – mit. Der/Die Anschlussnehmer/in erteilt dem Netzbetreiber SW Dülmen aufgrund des Angebotes einen schriftlichen Auftrag zur Herstellung bzw. Änderung des Hausanschlusses.

SW Dülmen liefert kein Objektschutzwasser. Der Grundschutz ist hiervon nicht betroffen.

Der/Die Anschlussnehmer/in erstattet dem Netzbetreiber SW Dülmen die Kosten für die Herstellung oder für die Veränderungen des Hausanschlusses, die durch eine Änderung oder Erweiterung der Kundenanlage erforderlich oder aus anderen Gründen von dem/der Anschlussnehmer/in veranlasst wurden. Erforderlich werdende Genehmigungen und Erlaubnisse sind von dem/der Anschlussnehmer/in auf seine/ihre Kosten beizuschaffen. Nach Rechnungserhalt ist der Baukostenzuschuss zugleich mit den Kosten für den Hausanschluss bzw. die Hausanschlusseränderung fällig.

Der Netzbetreiber SW Dülmen ist berechtigt, den Hausanschluss abzutrennen, wenn das Hausanschlussverhältnis längerfristig unterbrochen wird bzw. beendet wird. Hierbei wird die Hausanschlussleitung bündig an der Hauseinführung und an der Netzleitung dauerhaft getrennt. Die Leitung verbleibt gesichert im Boden. Das Verschließen der Mauerdurchführung hat bauseits zu erfolgen, kann jedoch gegen Kostenerstattung durch SW Dülmen durchgeführt werden.

Die Trinkwasserqualität entspricht den Vorgaben der Trinkwasserverordnung in der jeweils gültigen Fassung. Der Wasserdruck beträgt, unter normalen Netzbedingungen, mindestens 2,5 bar hinter der ersten Absperrung im Gebäude bzw. Wassermesserschacht.

5. Meßeinrichtungen an der Grundstücksgrenze, Verlegen von Versorgungseinrichtungen und Messung (§§ 8, 11, 18 Abs. 2 AVBWasserV)

Bei Anschlussleitungen mit einer Länge von mehr als 30 m kann SW Dülmen den Einsatz eines Wassermesserschachts verlangen.

Der Einbau von Wohnungswasserzählern ist möglich und muss mit der Anmeldung für den Hausanschluss beantragt werden. Die Zählergröße liegt bei Q₃=4 (Q_n 2,5). Der Aufbau der Wasserverteilungsanlage ist mit SW Dülmen abzusprechen.

Soweit der/die Anschlussnehmer/in bzw. Kunde die Kosten für die Verlegung von Einrichtungen der Wasserversorgung nach § 8 Abs. 3, § 11 Abs. 3 und § 18 Abs. 2 zu tragen hat, sind diese nach entsprechendem Angebot zu erstatten.

06. Inbetriebsetzung der Trinkwasseranlage (§ 13 AVBWasserV)

Die Inbetriebsetzung ist von einem konzessionierten Wasserinstallationsunternehmen, das die Arbeiten an der Trinkwasseranlage ausgeführt hat, unter Verwendung der vom Netzbetreiber SW Dülmen zur Verfügung gestellten Vordrucke zu beantragen.

Die Trinkwasseranlage des/der Anschlussnehmers/in wird vom Netzbetreiber SW Dülmen an das Wasserversorgungsnetz angeschlossen, indem er den Wasserzähler setzt und die Anlage bis zur Hauptabsperrereinrichtung befüllt (Inbetriebsetzung). Hierfür erstattet der/die Anschlussnehmer/in bzw. das, die Inbetriebsetzung beantragende Wasserinstallationsunternehmen dem Netzbetreiber SW Dülmen die folgenden Inbetriebsetzungskosten:

	netto	brutto*
Inbetriebsetzung von Wasserzählern bis Größe Q ₃ =16 (Q _n 10):	41,00 €	43,87 €
Inbetriebsetzung von Wasserzählern ab Größe Q ₃ =25 (DN 50 – DN 150):	82,00 €	87,74 €
Inbetriebsetzung von Verbundwasserzählern:	nach Aufwand	

* inkl. der gültigen Umsatzsteuer (zzt. 7 %), Wert kann kaufmännisch gerundet sein.

Die Termine zur Inbetriebsetzung sind rechtzeitig, mindestens 3 Werktage vor dem gewünschten Einbautermin, mit dem Messstellenbetreiber SW Dülmen zu

vereinbaren. Bei nicht unterkellerten Gebäuden kann die Inbetriebsetzung nur durchgeführt werden, wenn der evtl. vorhandene Anschlusschacht verfüllt und mit Beton bauseits gasdicht verschlossen ist. Ist eine beantragte Inbetriebsetzung aufgrund festgestellter Mängel oder nicht eingehaltener Termine an der Kundenanlage nicht möglich, so zahlt der/die Anschlussnehmer/in oder das, die Inbetriebsetzung beantragende Wasserinstallationsunternehmen für jeden vergeblichen Inbetriebsetzungsversuch die entsprechenden o.g. Inbetriebsetzungskosten.

6.3 Die Inbetriebsetzung der Wasseranlage kann von der Bezahlung der Inbetriebsetzungskosten, des Baukostenzuschusses und der Netzanschlusskosten abhängig gemacht werden.

6.4 Jede wesentliche Veränderung der Wasseranlage hat das Wasserinstallationsunternehmen, das die Arbeiten an der Wasseranlage ausgeführt hat, unter Verwendung der vom Netzbetreiber SW Dülmen zur Verfügung gestellten Vordrucke dem Netzbetreiber SW Dülmen, mindestens 2 Wochen vor Beginn der Arbeiten, mitzuteilen.

6.5 Auswärtige Installationsunternehmen haben sich rechtzeitig vor Aufnahme ihrer Arbeiten bei der SW Dülmen zu melden, damit sie über die Bestimmungen von SW Dülmen informiert werden können. Sie haben dafür den Nachweis zu erbringen, dass es sich bei Ihnen um ein konzessioniertes Unternehmen handelt.

7. Kundenanlage und Verwendung des Wassers (§§ 12 und 22 AVBWasserV)

7.1 Die Mitversorgung weiterer Grundstücke bzw. die Verbindung mehrerer Hausanschlüsse untereinander ist grundsätzlich nicht gestattet. Ebenso ist die Verbindung der über den Hausanschluss versorgten Anlage mit einer weiteren Anlage (z.B. eine Anlage zur Eigenversorgung) unzulässig.

7.2 Bei Verwendung von Standrohren gelten zusätzlich die gesonderten Bestimmungen von SW Dülmen.

8. Zutrittsrecht (§ 16 AVBWasserV)

Befinden sich die technischen Einrichtungen in Räumen Dritter, mit denen der/die Anschlussnehmer/in bzw. Kunde/in in vertraglichen Beziehungen steht (z. B. Pacht-/Mietvertrag), stellt diese/r das Zutrittsrecht von SW Dülmen gegenüber Dritten sicher.

9. Nachprüfung von Messeinrichtungen (§ 19 AVBWasserV)

Soweit der/die Anschlussnehmer/in bzw. Kunde die Kosten die Nachprüfung von Messeinrichtungen nach § 19 Abs. 2 AVBWasserV zu tragen hat, sind diese nach dem tatsächlichen Aufwand zu erstatten.

10. Ablesung der Messeinrichtungen (§ 20 AVBWasserV)

10.1 SW Dülmen ist berechtigt, zu Zwecke der Abrechnung die Messeinrichtungen selbst abzulesen. Zu diesem Zweck muss Kunde den Zutritt gemäß (§ 16 AVBWasserV) gewähren. Weiterhin ist SW Dülmen berechtigt, die Ablesedaten oder rechtmäßig ermittelte Ersatzwerte zu verwenden, die SW Dülmen vom Netzbetreiber oder Messstellenbetreiber erhalten hat.

10.2 Sofern keine Fernübermittlung der Verbrauchsdaten erfolgt, ist SW Dülmen berechtigt, von Kunde zu verlangen, die benötigten Werte selbst abzulesen und unter Angabe des Ablesedatums mitzuteilen. Kunde kann der Selbstablesung nur widersprechen, soweit ihm/ihr diese unzumutbar ist. Der örtliche Netzbetreiber oder der etwaige Messstellenbetreiber kann Kunde ebenfalls bitten, den Zählerstand abzulesen.

10.3 Führt Kunde eine zumutbare Selbstablesung nach Ziffer 7.2 nicht durch, kann SW Dülmen auf Kosten von Kunde die Ablesung selbst vornehmen oder den Verbrauch auf Grundlage der vorherigen Ablesung bzw. bei einem/r Neukunden/in nach dem Verbrauch vergleichbarer Kunden unter Berücksichtigung der tatsächlichen Verhältnisse schätzen.

10.4 Beauftragt Kunde einen Dritten als Messstellenbetreiber, so ist SW Dülmen berechtigt, die benötigten Werte bei dem beauftragten Dritten ebenfalls einzufordern.

11. Abrechnung und Abschlagszahlungen (§§ 24 und 25 AVBWasserV)

11.1 Der Abrechnungszeitraum beträgt ein Jahr, sofern Kunde nicht eine Abrechnung gemäß Ziffer 8.2 verlangt. Die Rechnungsstellung erfolgt jährlich zum Ende des Jahres, soweit nicht vorzeitig eine Endabrechnung erstellt wird. Erfolgt eine Fernübertragung der Verbrauchsdaten über ein intelligentes Messsystem (smart meter), übermittelt SW Dülmen eine elektronische monatliche Abrechnung. Kunde hat in diesem Fall seine/ihre E-Mail-Adresse und deren etwaige Änderung während der Laufzeit dieses Vertrages unverzüglich mitzuteilen.

11.2 Wünscht Kunde davon abweichend eine unterjährige Rechnungsstellung (monatlich, vierteljährlich oder halbjährlich), ist dies SW Dülmen in Textform mitzuteilen. Sofern keine Fernübermittlung der Verbrauchsdaten erfolgt, verpflichtet sich Kunde, die in diesem Fall benötigten Zählerstände selbst abzulesen und bis spätestens zu den mitgeteilten Abrechnungsterminen unaufgefordert zu übermitteln. Erfolgt keine rechtzeitige Übermittlung der Zählerstände, ist SW Dülmen berechtigt, die zur Abrechnung benötigten Werte zu schätzen.

11.3 Unterjährige Rechnungen in Papierform werden pauschal mit einem Betrag von 11,90 Euro/brutto bzw. 10,00 Euro/netto berechnet. Soweit Kunde eine elektronische Abrechnung verlangt, erfolgen diese kostenfrei.

11.4 Kunde leistet 11 gleich hohe monatliche Abschlagszahlungen auf die zu erwartende Jahresverbrauchsabrechnung. SW Dülmen wird Kunde die Höhe der monatlichen Abschlagszahlungen rechtzeitig mitteilen. Dabei wird SW Dülmen die monatlichen Abschlagszahlungen so gestalten, dass am Ende der Abrechnungszeitspanne eine möglichst geringe Ausgleichszahlung fällig wird. Guthaben werden mit der nächsten Abschlagszahlung vollständig verrechnet oder binnen zwei Wochen nach Abrechnung ausgezahlt.

12. Zahlung, Verzug Unterbrechung und Wiederherstellung der Versorgung (§§ 27 und 33 AVBWasserV)

12.1 Als Zahlungsmöglichkeiten stehen Kunde die Erteilung eines SEPA-Lastschriftmandats, die Barzahlung vor Ort und die Überweisung zur Verfügung. Das SEPA-Lastschriftmandat stellt die bevorzugte Zahlungsweise dar. SW Dülmen weist darauf hin, dass bei Überweisung der termingerechte Zahlungseingang auf eine der mitgeteilten Bankverbindungen, unter Angabe der Kundennummer, sicherzustellen ist.

12.2 Rückständige Zahlungen werden nach Ablauf des von SW Dülmen angegebenen Fälligkeitstermins in Textform angemahnt.

12.3 SW Dülmen berechnet im Falle eines Zahlungsverzuges nach Ziffer 9.2, für die Unterbrechung der Versorgung bzw. die Wiederherstellung der Versorgung folgende Pauschalen:

Mahnung	2,00 €*
Nachinkassogang	41,00 €*
Unterbrechung der Versorgung	41,00 €*
Versuch der Versorgungsunterbrechung	41,00 €*
Wiederherstellung der Versorgung während der Geschäftszeiten	48,79 €/brutto bzw. 41,00 €/netto

Die Kosten sind sofort fällig. SW Dülmen behält sich vor, die tatsächlichen Kosten für die Unterbrechung bzw. Wiederherstellung der Versorgung von Kunde in Rechnung zu stellen. Es erfolgt weder eine Wiederherstellung noch eine Wiederinbetriebnahme der Versorgung außerhalb der üblichen Geschäftszeiten.

12.4 Kunde hat SW Dülmen anfallende Bankkosten für Rücklastschriften zu erstatten.

12.5 Zur Abwendung einer Unterbrechung aufgrund Zahlungsverzuges wird Kunde von SW Dülmen eine Abwendungsvereinbarung mit zinsloser Ratenzahlung angeboten. Das Muster ist auf der Internetseite von SW Dülmen unter www.stadtwerke-duelmen.de verfügbar.

12.6 Kunde hat SW Dülmen anfallende Kosten für Anschriftenermittlungen zu erstatten, sofern er/sie versäumt hat, die entsprechende Mitteilung über seine/ihre Anschriftenänderung SW Dülmen in Textform zukommen zu lassen.

12.7 Soweit nichts Abweichendes angegeben ist, ist allen Lieferungen und Leistungen von SW Dülmen die Umsatzsteuer in der jeweils geltenden, gesetzlichen Höhe enthalten (z.Zt. 19 %). Die mit einem * gekennzeichneten Pauschalen sind nicht umsatzsteuerpflichtig.

13. Kündigung

Bei Verkauf der Lieferstelle oder Auszug aus der Lieferstelle und somit der Beendigung des Versorgungsverhältnisses ist Kunde verpflichtet unverzüglich nach Übergabe des Objekts (Schlüsselübergabe) seine/ihre Kunden-Nr., seine/ihre neue Anschrift, den/die Wohnungs-/Hausnachfolger/in und/oder den/die Eigentümer/in des Objekts sowie den abgelesenen Zählerstand von SW Dülmen in Textform mitzuteilen. Bei versäumter Kündigung haftet Kunde für die Bezahlung aller weiteren Verbrauchskosten.

14. Auskunftserteilung

SW Dülmen ist berechtigt, den Städten und Gemeinden für die Berechnung Ihrer Entwässerungsgebühren die Menge des Wasserbezugs von Kunden mitzuteilen.

15. Streitbeilegung und Verbraucherinformationen

15.1 SW Dülmen nimmt im Zusammenhang mit Ihrem Verbrauchervertrag zur Wasserlieferung nicht an Streitbeilegungsverfahren gemäß VSBG teil. Beschwerden im Zusammenhang mit Ihrem Verbrauchervertrag zur Wasserlieferung können bei SW Dülmen, per Post (Stadtwerke Dülmen GmbH, Alter Ostdamm 21, Dülmen, telefonisch (02594-7900-9680), per Fax (02594-7900-53) oder per E-Mail: verbraucherbeschwerden@stadtwerke-duelmen-gmbh.de) eingereicht werden.

15.2 Verbraucher haben die Möglichkeit, über die Online-Streitbeilegungs-Plattform (OS-Plattform) der europäischen Union kostenlose Hilfestellung für die Einreichung einer Verbraucherbeschwerde zu einem Online-Kaufvertrag oder Online-Dienstleistungsvertrag sowie Informationen über die Verfahren an den Verbraucherschlichtungsstellen in der europäischen Union zu erhalten. Die OS-Plattform kann unter folgendem Link aufgerufen werden: <http://ec.europa.eu/consumers/odr>.

16. Änderungs-/ Wirksamkeitsklausel

Änderungen, Aufhebung oder Neufassung dieser Ergänzenden Versorgungsbedingungen werden mit ihrer Veröffentlichung wirksam.

Stadtwerke Dülmen GmbH

Alter Ostdamm 21, 48249 Dülmen
Sitz der Gesellschaft: Dülmen
Eingetragen beim Amtsgericht Coesfeld
Handelsregister-Nr. HR B 6323
UST-IdNr. DE 1244 68 602

Stand: 01.11.2021